

Beitragsschlüssel VDGH

Beitragspflichtig ist der Netto-Inlands-Umsatz (§ 10 I VDGH-Satzung) in Deutschland, den die Mitgliedsfirma fakturiert oder fakturieren lässt. Dabei ist unerheblich, ob konzernintern spezielle Abrechnungsmodalitäten bestehen. Beitragspflichtig ist der Umsatz in Deutschland, den die Mitgliedsfirma mit ihrer Vertriebsorganisation mit den nachfolgend definierten Produkten und Dienstleistungen bei Kunden in Deutschland erzielt und die diesen in Rechnung gestellt werden, sei es auch über eine im Ausland angesiedelte Rechnungserstellungs- oder Rechnungsempfängerstelle.

- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit In-vitro-Diagnostika gemäß Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika (IVDR) einschließlich dazugehöriger Service-/Wartungsverträge.
- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit Medizinprodukten gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte (MDR), sofern diese diagnostische Werte generieren.
- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit diagnostischen Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. I der VDGH-Satzung.
- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit Veterinärdiagnostika gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 Arzneimittelgesetz (AMG).
- Beitragspflichtig ist der Umsatz mit Life Science Research-Produkten. Hierzu zählen Vorprodukte für In-vitro-Diagnostika und diagnostische Dienstleistungen, Reagenzien, Verbrauchsmaterialien, Tests, Instrumente, Geräte, Zubehör und Software für die angewandte und Grundlagenforschung in den Lebenswissenschaften.

Der Beitragssatz für Produkte und Dienstleistungen beträgt bis zu einer Umsatzhöhe von 50 Mio. € 0,085 Prozent, für eine Umsatzhöhe zwischen 50 Mio. € und 500 Mio. € 0,032 Prozent und für eine Umsatzhöhe über 500 Mio. € 0,02 Prozent. Davon abweichend beträgt der Beitragssatz für Life Science Research-Produkte bis zu einer Umsatzhöhe von 50 Mio. € 0,075 Prozent, für eine Umsatzhöhe zwischen 50 Mio. € und 500 Mio. € 0,022 Prozent und für eine Umsatzhöhe über 500 Mio. € 0,01 Prozent.

Der Mindestbeitrag beträgt 5.250,00 €. Er wird voll auf die umsatzbezogenen Beiträge angerechnet.

Übergangsregelung für beitragspflichtige Life Science Research-Umsätze. Für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren wird für alle Unternehmen, die erstmals Life Science Research-Umsätze beitragspflichtig melden, ein daraus resultierendes Belastungslimit festgelegt. Das jährliche Belastungslimit begrenzt den jeweiligen Mehrbetrag gegenüber der Beitragszahlung des Vorjahres und beträgt 5.000,00 €. Die Regelung wird jährlich überprüft. Im Anschluss an die drei Jahre wird eine Fortsetzung der Regelung geprüft.

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEITRAGSBERECHNUNG

A. Was ist beitragspflichtiger Umsatz?

1. **Umsatz mit Diagnostika.** Dieser stellt auf die Begriffsbestimmung der europäischen IVD-Verordnung (IVDR) ab und umfasst Reagenzien, Reagenzprodukte, Kalibrier-substanzen, Kontrollmaterial, Kits, Instrumente, Apparate, Geräte, Software oder Systeme, die einzeln oder in Verbindung miteinander zur In-vitro-Untersuchung von aus dem menschlichen Körper stammenden Proben bestimmt sind. Auch die zugehörigen Service- und Wartungsverträge sowie Zubehör und Ersatzteile sind beitragspflichtig.
2. **Umsatz mit Medizinprodukten.** Sofern Medizinprodukte gemäß der europäischen Medizinprodukteverordnung (MDR) diagnostische Werte generieren, ist der Umsatz beitragspflichtig. Dies sind bspw. sensorgestützte Messsysteme für die Glukosemessung.
3. **Umsatz mit diagnostischen Leistungen.** Damit ist die Durchführung einer labordiagnostischen Leistung im eigenen Labor mit einem im Unternehmen entwickelten und hergestellten In-vitro-Diagnostikum gemeint.
4. **Umsatz mit Veterinär diagnostika.** Die Begriffsbestimmung von Veterinär diagnostika ergibt sich aus § 2 Abs. 2. Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes.

Für die Umsatzarten 1 – 4 gilt der gestaffelte Beitragssatz in Höhe von 0,085/0,032/0,02 Prozent.

5. **Umsatz mit Life Science Research-Produkten.** Die Produkte und Dienstleistungen kommen zur Anwendung in der angewandten und Grundlagenforschung der Lebenswissenschaften. Hierzu zählen z.B. In-vitro-Diagnostik, Biotechnologie, Biologie, Medizin, Lebensmittelanalytik, Umweltanalytik, Pharmazie, Chemie – und zwar in der industriellen und in der akademischen Forschung.

Für Umsätze mit Life Science Research-Produkten gilt der reduzierte gestaffelte Beitragssatz in Höhe von 0,075/0,022/0,01 Prozent.

B. Wie berechnet sich der Mitgliedsbeitrag meines Unternehmens?

Beispiel 1. Beträgt der Umsatz einer Mitgliedsfirma mit In-vitro-Diagnostika 100 Mio. €, so kommt der Beitragssatz wie folgt zur Anwendung:

- Beitragspflichtiger Gesamtumsatz 100 Mio. € (= 100 %)
 - davon 50 Mio. € Umsatz mit 0,085 % = 42.500,00 €
 - davon 50 Mio. € Umsatz mit 0,032 % = 16.000,00 €
- Mitgliedsbeitrag 58.500,00 €**

Beispiel 2. Beträgt der Umsatz einer Mitgliedsfirma mit LSR-Produkten 15 Mio. €, so kommt der Beitragssatz wie folgt zur Anwendung:

- Beitragspflichtiger Gesamtumsatz 15 Mio. € (=100%)
 - davon 15 Mio. € Umsatz mit 0,075 % = 11.250,00 €
- Mitgliedsbeitrag 11.250,00 €**

Beispiel 3. Beträgt der Umsatz einer Mitgliedsfirma mit IVD-Produkten 1 Mio € und der Umsatz mit erstmals gemeldeten LSR-Produkten 50 Mio. €, so kommen der Beitragssatz und die Übergangsregelung wie folgt zur Anwendung:

- Beitragspflichtiger Umsatz IVD 1 Mio. € mit 0,085 % = 800,00 €
 - Beitragspflichtiger Umsatz LSR 50 Mio. € mit 0,075 % = 37.500,00 € (fiktiv)
 - Ermittlung des im Vorjahr gezahlten Mitgliedsbeitrags und Berücksichtigung des Belastungslimits max. Mehrbelastung gegenüber Vorjahr = 5.000,00
- Mitgliedsbeitrag Vorjahresbeitrag + max. 5.000,00 €**

Beispiel 4. Beträgt der Umsatz einer Mitgliedsfirma mit IVD-Produkten 2 Mio. € und der Umsatz mit LSR-Produkten 2 Mio. €, so kommt der Beitragssatz wie folgt zur Anwendung:

- Beitragspflichtiger Gesamtumsatz = 4 Mio. €
- Mitgliedsbeitrag 5.250,00 € (=Mindestbeitrag)**